

Abschrift

C 381/40

(5 StS 2/41)

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Kaufmann S. [] Z [] aus Tuchel, zur Zeit im Konzentrationslager in Neuengamme bei Hamburg,
 2. den Grundstücksvermittler W. [] Z [] aus Tuchel, zur Zeit im Konzentrationslager in Oranienburg,
- wegen gemeinschaftlichen Mordes

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 20. März 1941, an der teilgenommen haben als Richter:

der Reichsgerichtsrat Klingsporn als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Coninx, Goedel
und Dr. Iber sowie der Kammergerichtsrat Denzler,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts in B r o m b e r g vom 10. Juni 1940 wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Die Angeklagten waren des gemeinschaftlichen Mordes angeklagt (Bl.43 d.A.). Sie waren in der Anklage beschuldigt worden, den Tod von zwei in Polen ermordeten Volksdeutschen, [] und [] dadurch herbeigeführt zu haben, daß sie am 2. September 1939 in dem damals polnischen Dorf Brzosowo die Festnahme der Deutschen veranlaßten und dabei deren Erschießung wegen angeblicher Spionagetätigkeit verlangten. Sie hatten nach den Feststellungen des mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenen Urteils beim Zusammentreffen mit den Deutschen [], [], [] und [] zunächst zu diesen gesagt: „Ihr seid Spione, ihr gebt Fliegerzeichen ab, und deshalb fallen hier so viele deutsche Bomben. Ihr müßt erschossen werden!“ Von einem sodann durch W. [] Z. [] herangeholten polnischen Polizeibeamten verlangten die beiden Angeklagten die Festnahme der Deutschen. In der Polizeiwache sagte W. [] Z. [] zu einem der Polizeibeamten: „Die vier Deutschen müssen totgeschossen werden, denn es sind Spione, und sie geben Fliegerzeichen ab.“ S. [] Z. [] sagte ebenfalls: „Die müssen totgeschossen werden, es sind Spione.“ Die vier verhafteten Volksdeutschen sind einem Interniertenzuge zugeleitet worden, und auf dem Transport in Richtung Warschau sind [] und [] von dem Begleitpersonal des Zuges ohne ersichtlichen Grund getötet worden.

Das Sondergericht ist zu Feststellungen dieses Inhalts gelangt, hat die Angeklagten aber freigesprochen. Es hat die Tat sowohl unter dem Gesichtspunkte des gemeinschaftlichen Mordes geprüft als auch unter dem des gemeinschaftlichen versuchten Mordes und dem der Anstiftung zum versuchten oder vollendeten Mord. Die Annahme eines vollendeten Mordes lehnt es mit der Begründung ab, daß die Volksdeutschen [] und [] weder von den Polizeibeamten noch auf der Polizeiwache oder der Gendarmeriestation erschossen worden seien, sondern erst mehrere Tage später von dem Begleitpersonal des Interniertenzuges, in dem die Verhafteten fortgeschafft worden seien. Die Handlungsweise der Angeklagten sei zwar die letzte Veranlassung dafür gewesen, daß die Deutschen in den Interniertenzug verbracht wurden, aber keine Ursache im Rechtssinne für ihren Tod (vgl. U.A.S. 14/15).

Insoweit ist die rechtliche Würdigung durch das Sondergericht offensichtlich unrichtig. Die Feststellungen lassen keinen Zweifel darüber,

darüber, daß die Abführung der vier Deutschen in den Interniertenzug und die Ermordung von [] und [] nicht geschehen wären, wenn nicht die Angeklagten deren Verhaftung veranlaßt hätten. Ihre Betätigung kann nicht weggedacht werden, ohne auch den Tod der beiden Deutschen wegzudenken. Damit ist sie für den Tod ursächlich gewesen. Wenn das Sondergericht von einem enger begrenzten „ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne“ ausgeht und meint, eine andere Betrachtungsweise könne den Geschehnissen des Lebens nicht gerecht werden, so hat es offensichtlich die im bürgerlichen Recht entwickelte Lehre von der sog. adäquaten Verursachung im Auge.

Die Freisprechung wird aber, und zwar sowohl für die Beschuldigung des vollendeten als auch die des versuchten Mordes sowie der Anstiftung zu einem solchen, mit der weiteren Erwägung begründet, daß es am inneren Tatbestand fehle. Das Sondergericht hält es für nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten den Tod der Deutschen nur für den Fall ordnungsmäßigen Nachweises einer wirklichen Spionagetätigkeit gewünscht haben, daß ihre Äußerungen, die Verhafteten müßten erschossen werden, nur der Ausdruck eines gewissen Angebertums gewesen seien und daß es ihnen in erster Linie nur auf eine Verhaftung angekommen sei (vgl. UA.S. 16/17). Damit wird aber nur der Nachweis eines bestimmten Vorsatzes verneint.

Es fehlt an einem ausdrücklichen Ausspruch dahin, daß die Angeklagten auch nicht mit der Möglichkeit gerechnet haben, die Deutschen würden infolge ihrer Verhaftung - auch auf ungesetzlichem Wege und ohne den Nachweis einer mit Todesstrafe bedrohten Betätigung - getötet werden, und daß sie eine solche als möglich vorgestellte Folge nicht gebilligt hätten. Hierin kann ein Fehler in der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen liegen, zumal auf die wegen Mordes erhobene Anklage eine ausdrückliche Stellungnahme auch zur Frage des bedingten Vorsatzes geboten gewesen wäre.

Abgesehen von den vorstehend erörterten rechtlichen Bedenken läßt das Urteil auch in einer anderen Richtung einen durchgreifenden rechtlichen Mangel erkennen, der die Annahme nahelegt, daß die Entscheidung nicht der Gerechtigkeit entspricht (vgl. RGSt Bd. 74 S. 261).

Das, was die Angeklagten am 2. September 1939 gegenüber den genannten vier Volksdeutschen begangen haben, wird nicht er-

schöpfend

schöpfend gewürdigt, wenn es allein als Tatbeitrag zu der späteren Ermordung von [] und [] oder zur Verwirklichung eines etwa bei den Angeklagten bestehenden Willens der Tötung aller vier Volksdeutschen betrachtet wird. Der Tatrichter hätte vielmehr ihre Handlung, und zwar ganz besonders, wenn er glaubte, die Strafbarkeit aus dem Gesichtspunkte der Tötung verneinen zu müssen, in der weiteren Richtung prüfen müssen, ob nicht die Merkmale der falschen Anschuldigung gegeben seien. Die Beschuldigungen, die die Angeklagten gegen die vier Volksdeutschen erhoben, dienten dem Zwecke ihrer Verhaftung durch die Polizeibeamten und - bei der den Angeklagten günstigsten Auslegung - ihrer Strafverfolgung wegen eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens. Die Beschuldigungen entsprachen auch offensichtlich nicht der Wahrheit. Wenn in dieser Richtung noch ein Zweifel bestanden hätte, hätte er durch die Vernehmung der beiden überlebenden Deutschen geklärt werden müssen. Die Sachlage nötigte deshalb dazu, die den Angeklagten vorgeworfene Tat aus dem Gesichtspunkte der falschen Anschuldigung zu prüfen. Das hat das Sondergericht unterlassen. In anderem Zusammenhang, nämlich bei der Prüfung des Tötungsvorsatzes, wird zwar bemerkt, daß die Angeklagten in ihrem ihnen eingepflichten Deutschenhaß glaubten, in den Verhafteten Spione „vermuten“ zu müssen (vgl. UA.S.16/17) Diese Beweisannahme steht aber höchstens der Feststellung einer wider besseres Wissen ausgesprochenen Anschuldigung im Wege, läßt aber offen, ob die Angeklagten nicht wenigstens mit bedingtem Vorsatz ihre „Vermutung“ dem Polizeibeamten gegenüber als Gewißheit vorbrachten. In dieser Beziehung erlaubt auch der Zusammenhang der Urteilsgründe keine Schlüsse zu Gunsten der Angeklagten. Es spricht vielmehr gegen sie, daß sie im Laufe der Vernehmungen niemals irgendeine tatsächliche Unterlage für ihre Anschuldigung gegeben und nicht einmal die Kenntnis irgendwelcher, auch nur entfernter Anzeichen für deren Richtigkeit zu ihrer Verteidigung vorgebracht haben. Durch jenen Satz des Urteils wird daher nicht einmal die Annahme eines bedingten Vorsatzes ausgeschlossen, noch weniger die einer leichtfertigen Anschuldigung. Beides ist nach § 164 Abs.5 StGB strafbar.

Diese Bestimmung des deutschen Strafgesetzes hatte das

Son=

Sondergericht - ebenso wie die Vorschriften über Verbrechen und Vergehen gegen das Leben - seiner Prüfung zu Grunde zu legen. Die allgemeine Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten ist allerdings erst am 15. Juni 1940, mithin nach der Urteilsfällung, in Kraft getreten (§§ 7, 18 der VO vom 6. Juni 1940 RGBI I S.844). Schon vorher aber war für die Rechtsprechung der Sondergerichte in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten in Polen die Anwendung des deutschen Strafrechts durch den Oberbefehlshaber des Heeres durch die Verordnung über Einführung deutschen Strafrechts vom 5. September 1939 (VOBlatt für die besetzten Gebiete in Polen S.3) in Verbindung mit der Verordnung über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet vom 5. September 1939 und der Bekanntmachung über das Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete in Polen vom 1. September 1939 (a.a.O.S.2) angeordnet worden. Daß dies nicht nur für die erst nach dem Erlaß der genannten Verordnungen begangenen Straftaten galt, hat die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 1. Oktober 1939 über die Verfolgung der vor dem 1. September 1939 in den von deutschen Truppen besetzten polnischen Gebieten begangenen strafbaren Handlungen (a.a.O. S.24) klargestellt. Diese Rechtslage ist durch § 7 Abs.1 und 2 der Verordnung vom 6. Juni 1940 (RGBI I S.844) auf Grund der durch § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBI I S.2042) erteilten Ermächtigung ganz allgemein mit rückwirkender Kraft als rechtsgültig bestätigt worden.

Das zur Zeit der Tat geltende polnische Strafrecht ist deshalb bei der rechtlichen Prüfung nicht heranzuziehen. Es bedrohte übrigens auch die nur bedingt vorsätzlich begangene falsche Anzeige mit Strafe (vgl. Art. 143 in Verb. mit Art. 14 § 1 des polnischen Strafgesetzbuches vom 11. Juli 1932).

Wegen der erörterten Rechtsverstöße war das angefochtene Urteil mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Sachverhalt ist auf Grund neuer Hauptverhandlung erschöpfend zu würdigen, und das Gericht hat dabei unabhängig von den Beweisannahmen der aufgehobenen Entscheidung in völlig neuer sachlicher Würdigung über die Tat der Angeklagten, wie sie in der Anklage dargestellt worden ist, zu urteilen.

gez. Klingsporn Coninx Goedel Iber Denzler
